

Eingangsvermerk

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers - Veranstalterin/Veranstalters	
Bei Vereinen, vertreten durch	
Telefon Durchwahl (Nebst.) (freiwillige Angabe)	Telefax

An Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Verwaltungsgemeinschaft
 „Riechheimer Berg“
 Haupt- und Ordnungsamt
 Mönchsgasse 81
 99334 Kirchheim

Fax: 036200/62444
 E-Mail: info@vg-riechheimer-berg.de

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Hausnummer		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend usw.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m ²	Größe der Tanzfläche m ²	zugelassene Personenzahl
Gaststättenbetrieb	<input type="checkbox"/> Verabreichung alkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> Verabreichung alkoholfreier Getränke	<input type="checkbox"/> Verabreichung zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter		<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z. B. CD, Schallplatten, Tonband, Musikbox)
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle	Name	Anzahl der Musiker
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> EUR je Person.	
Ort, Datum			Unterschrift Antragstellerin bzw. Veranstalterin bei Vereinen Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Anzeigenbestätigung Nr. Datum
 Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt. Die Voraussetzung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

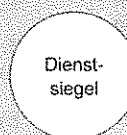
Erlaubnis Nr.
 Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt.
 Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG wird bis auf Widerruf erteilt.

Die umseitigen/beigefügten Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Anzeigenbestätigung.
 Zusätzliche Auflagen: (siehe Beiblatt) Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. (Begründung siehe Beiblatt)

Kostenfestsetzung aufgrund §§ 1, 2 d. Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 02.05.1994 i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456) und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis in der jew. gültigen Fassung

Gebühr:	EUR	Auslagen:	EUR	Gesamtbetrag:	EUR
Bankverbindung					

Datenschutzhinweis: Auf § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes wird verwiesen. Die Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags benötigt.	zuständiges Gewerbeamt
Unterschrift	Anlagen (z. B. Merkblätter)



Ablaufplan der Veranstaltung

Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

161137053/05 W. Kohhammer GmbH (10050) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohhammer.de
 Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgvy@kohhammer.de

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)

§ 8 Allgemeine Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Branntweine oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben,
3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

(2) Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die dazu geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Alkohol in unbestimmten Mengen zu einem Preis abgegeben wird, der erheblich unter dem tatsächlich marktüblichen Preis liegt.

(3) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.